

Dienstvereinbarung Nr. 11/2000

über die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen

(1. Änderung vom 15. Juli 2008)

Zwischen
dem Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat Herrn Giesecke
und
dem Personalrat
vertreten durch die Vorsitzende Frau Wagner

wird gemäß § 70 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Grundsätze.....	1
2. Zweck der Telekommunikationseinrichtungen	2
3. Gesprächsdaten	2
3.1. Gesprächsdatenerfassung und -auswertung	2
3.2. Aufbewahrung und Vernichtung der erfassten Gesprächsdaten.....	3
4. Private Nutzung von dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen	3
4.1. Telekommunikationseinrichtungen ohne automatische Gesprächsdatenerfassung ..	3
4.2. Telekommunikationseinrichtungen mit automatischer Gesprächsdatenerfassung	4
5. Datenschutz	4
6. Schlussbestimmung	5

1. Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen für alle Beschäftigten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming.

(2) Telekommunikationseinrichtungen nach dieser Dienstvereinbarung sind Telefonanlagen, deren Nebenstellen, aber auch direkte Hauptanschlüsse, Handys sowie Faxgeräte.

(3) Schnittstellen zu anderen Datenverarbeitungssystemen werden nicht aktiviert und verwendet. Es erfolgen keine Datenverknüpfungen, die der Leistungskontrolle der Beschäftigten dienen.

(4) Im Rahmen einer angemessenen und sinnvollen Nutzung der vereinbarten Leistungsmerkmale der TK-Anlage werden die Rechte des Einzelnen auf kommunikative und informationelle Selbstbestimmung geschützt. Der Schutz personenbezogener Daten sowie die Garantie auf ungehinderten Gebrauch des gesprochenen Wortes ist oberstes Gebot.

(5) Auf Grund der umfangreich möglichen Leistungsmerkmale ist eine vollständige Übersicht über tatsächlich vergebene Leistungsmerkmale vorzuhalten. Zu den bisher vergebenen Leistungsmerkmalen und jeder Änderung und Erweiterung der Telekommunikationsanlage, der Leistungsmerkmale sowie der Art und des Umfangs der Erfassung, Speicherung und Auswertung von Gesprächsdaten bedarf es der Beteiligung des Personalrates.

2. Zweck der Telekommunikationseinrichtungen

(1) Grundsätzlich sind die Telekommunikationseinrichtungen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges im dienstlichen Interesse eingerichtet. Sie sind somit als dienstliches Arbeitsmittel zu betrachten und entsprechend sorgsam zu behandeln.

(2) Die Telekommunikationseinrichtungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu nutzen. Das heißt, wenn ein Vorgang am kostengünstigsten und schnellsten mittels Telekommunikationseinrichtungen bearbeitet werden kann und dabei die Frage der Rechtssicherheit ausreichend beachtet wird, ist diesem Arbeitsmittel der Vorrang zu geben.

(3) Den Beschäftigten wird die Möglichkeit nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung eingeräumt, die dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen auch im privaten Interesse zu benutzen.

3. Gesprächsdaten

3.1. Gesprächsdatenerfassung und -auswertung

(1) Je nach technischer Möglichkeit erfolgt eine Gesprächsdatenerfassung. Die Erfassung ist auf folgende Angaben eingegrenzt:

- Datum
- Uhrzeit
- Nummer der Nebenstelle
- Organisationseinheit
- Ortskennzahl und komplette angerufene Telefonnummer
- Anzahl der Gebühreneinheiten
- Preis je Gebühreneinheit
- Gesamtkosten des Gesprächs
- Art des Kommunikationsdienstes (FAX, Festnetz oder Funk)

(2) Eine Aufzeichnung von Gesprächsinhalten (gesprochenem Wort) ist unzulässig. Davon ausgenommen sind Aufzeichnungen auf Anrufbeantwortern.

(3) Es erfolgt keine Verarbeitung der Daten bei extern und intern eingehenden Gesprächen.

(4) Eine Auswertung der erfassten Gesprächsdaten beschränkt sich auf die Kontrolle der Abrechnung der Telekommunikationsunternehmen und die Abrechnung der privaten Gesprächsdaten. Dienstgespräche werden stichprobenartig kontrolliert. Bei begründetem Verdacht der Nichtanzeige von Privatgesprächen ist der Personalrat einzubeziehen.

3.2. Aufbewahrung und Vernichtung der erfassten Gesprächsdaten

(1) Die erfassten Gesprächsdaten sind nur für die mit der Betreuung der Telekommunikationseinrichtungen beauftragten Mitarbeiter für technische Organisation im SG Zentralverwaltung und Beschaffung zugänglich.

(2) Die dienstlichen Gesprächsdaten werden für das aktuelle Jahr sowie das Vorjahr auf hierfür vorgesehenen Datenträgern gespeichert und sicher verwahrt. Die Datenträger des Vorjahres werden jeweils am Ende des aktuellen Jahres physisch gelöscht.

(3) Alle Telefondaten der Privatgespräche werden unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß Pkt. 4.2. (5) gelöscht.

4. Private Nutzung von dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen

~~(4)~~ Dienstliche Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur dann privat genutzt werden, wenn der Dienstbetrieb nicht gestört wird.

4.1. Telekommunikationseinrichtungen ohne automatische Gesprächsdatenerfassung

Sofern keine automatische Erfassung der Gesprächsdaten erfolgt gilt Folgendes:

(1) Private Gespräche dürfen aus dem Grund der Abrechenbarkeit nur über eine Verbindung der Deutschen Telekom AG geführt werden.

(2) Der Beschäftigte führt eine Aufzeichnung über seine privaten Telefongespräche. Aufzuzeichnen sind:

- Datum
- Uhrzeit
- Nummer der Nebenstelle
- Organisationseinheit
- Ortskennzahl und komplette angerufene Telefonnummer
- Art des Telekommunikationsdienstes (Fax, Festnetz oder Funk)

Die Aufzeichnung ist dem *SG Zentralverwaltung und Beschaffung* vor der Bezahlung zu übergeben.

(3) Die Gebühren sind quartalsweise analog Pkt. 4.2. (3) zu bezahlen.

(4) Wer eine dienstliche Telekommunikationseinrichtung nutzt, welche über keine automatische Gesprächsdatenerfassung verfügt, willigt damit ein, dass seine Gespräche über Einzelgebührennachweise der Telekommunikationsgesellschaften mit der ungekürzten Nummer nachvollziehbar sind.

4.2. Telekommunikationseinrichtungen mit automatischer Gesprächsdatenerfassung

Bei Bestehen einer funktionsfähigen automatischen Datenerfassung für private Gespräche gelten folgende Regeln.

(1) Per Zufallsgenerator wird für jeden Beschäftigten eine Kennzahl ermittelt. Dem Beschäftigten ist diese in einem verschlossenen Umschlag zuzuleiten. Die Kennzahl ist nur den mit der Betreuung der Telekommunikationseinrichtungen beauftragten Mitarbeitern im SG Zentralverwaltung und Beschaffung bekannt. Die Kennzahl dient zur Erfassung der Gebühren als Privatgespräch unter dem Namen des jeweiligen Beschäftigten. Der Beschäftigte ist verpflichtet, private Telefongespräche mit seiner Kennzahl anzumelden. Bei Versäumnis hat er entsprechend Pkt. 4.1. zu verfahren.

(2) Abweichend von Pkt. 3.1.(1) findet die Erfassung der angerufenen Telefonnummer nicht komplett, sondern um die letzten vier Ziffern gekürzt statt.

(3) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise nach Möglichkeit im voll automatisierten Verfahren. Das heißt, vom zuständigen Mitarbeiter im SG Zentralverwaltung und Beschaffung wird ein Datenträger erstellt und an das SG Personal übergeben. Dieser beinhaltet nur die Personalnummer, den Abrechnungszeitraum, sowie die jeweilige Gesamtgebühr für den Abrechnungszeitraum.

Die Gebühren werden bei der Gehalts- oder Besoldungsabrechnung abgezogen, und dem Beschäftigten auf den entsprechenden Nachweisen kenntlich gemacht. Durch Benutzung seiner Kennzahl gibt der Beschäftigte sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise.

(4) Für den Fall, dass für den Beschäftigten dieses Abrechnungsverfahren nicht möglich ist, erhält er vom SG Zentralverwaltung und Beschaffung eine Rechnung.

(5) Auf Anforderung des Beschäftigten wird ein Einzelgesprächsnachweis entsprechend Pkt. 3.1. und Pkt. 4.2.(2) ausgedruckt und ausgehändigt. Dieser Anspruch besteht zwei Monate nach Abzug der Gebühren entsprechend 4.2.(3). Bei begründetem Verdacht der Nutzung der Kennzahl durch Unbefugte, ist dem Betroffenen unverzüglich eine neue Kennzahl zuzuordnen.

5. Datenschutz

(1) Telefongespräche jeder Art dürfen nicht abgehört werden.

(2) Sämtliche Datenträger mit Gesprächs- und Gebührendaten sind so zu sichern, dass unbefugte Personen keine Möglichkeit haben, diese Daten einzusehen, zu ändern oder zu verwenden.

(3) Die Lautsprechereinrichtungen der Endgeräte dürfen nur benutzt werden, wenn alle Gesprächsteilnehmer damit einverstanden sind.

6. Schlussbestimmung

- (1) Der Personalrat hat das Recht die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Regeln zu überprüfen.
- (2) Die 1. Änderung der Dienstvereinbarung tritt am 24. September 2008 in Kraft. Sie kann jederzeit mit einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- (3) Damit tritt die Dienstvereinbarung vom 22.12.2000 außer Kraft.

Luckenwalde, den 24.09.2008

Giesecke
Landrat

Wagner
Vorsitzende des Personalrates